

Amtlich beglaubigte Kopien

Studierendenservice/
International Relations Office

Für die Zulassung zu einem Studiengang an der BTU ist eine Überprüfung der jeweils erforderlichen Qualifikation/en durch den Studierendenservice erforderlich. Die Hochschulzugangsberechtigung für den Zugang zum Bachelor-Studium oder aber der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss für den Zugang zum Master-Studium sind durch eine amtlich beglaubigte Kopie nachzuweisen. Sofern angegeben kann dies auch für andere Unterlagen, die für die Bewerbung vorzulegen sind, zutreffen.

Was ist eine amtlich beglaubigte Kopie?

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit der Fotokopie, z.B. eines Zeugnisses. Aus diesem Grund können im Studierendenservice der BTU nur Beglaubigungen akzeptiert werden, die von einer autorisierten Stelle in der korrekten Form vorgenommen wurden. Sofern die Originale ausländischer Dokumente nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt sind, wird eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung eines vereidigten Übersetzers benötigt.

Wer darf amtlich beglaubigen?

Amtliche Beglaubigungen in Deutschland:

Amtlich beglaubigen kann jede Behörde oder sonstige öffentliche Stellen, die ein Dienstsiegel führen. Akzeptiert werden auch Beglaubigungen von:

- Notaren oder
- öffentlich rechtlich organisierten Kirchen.

Amtliche Beglaubigungen im Ausland:

Amtliche Beglaubigen aus dem Ausland werden von folgenden Einrichtungen akzeptiert:

- Deutsche Botschaft bzw. deutsches Konsulat oder
- zur amtlichen Beglaubigung autorisierte Behörden und Notare.

Bitte beachten Sie, dass die ausstellende Institution selbst eines bestimmten Dokuments (z.B. die Universität, Schule etc., die ein bestimmtes Zeugnis, Diplom, Leistungsübersicht etc. ausstellt) natürlich immer auch ihre eigenen Dokumente beglaubigen kann.

Wer darf nicht amtlich beglaubigen?

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Sachverständige, Gutachter etc.

In welcher Form müssen amtlich beglaubigte Kopien vorliegen?

Beglaubigungsvermerke müssen die **Unterschrift des Beglaubigenden sowie ein Dienstsiegel (mit Emblem)** enthalten. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht. Besteht die Kopie aus mehreren Einzelblättern bzw. aus Vorder- und Rückseite muss eindeutig nachgewiesen sein, dass **sich der Beglaubigungsvermerk auf alle Seiten der Kopie bezieht**. Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass alle Blätter schuppenartig übereinander gelegt,

Amtlich beglaubigte Kopien

Studierendenservice/
International Relations Office

geheftet und so überstempelt werden, dass **auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.**

Bitte reichen Sie keine Originale Ihrer Zeugnisse ein, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien. Die BTU übernimmt für unaufgefordert eingereichte Originalzeugnisse keine Haftung. Bei nicht erfolgter Immatrikulation werden Ihre eingereichten Unterlagen vernichtet.

Auf Antrag werden diese jedoch bis zum 31.05. (zum Sommersemester) bzw. zum 30.11. (zum Wintersemester) des jeweiligen Jahres zurückgesandt. Bitte fügen Sie dem Antrag einen ausreichend frankierten Briefumschlag bei.